



Bearb.: Mag. Christoph Fischer  
Tel.: +43 (3462) 2606-210  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-209877/2025-3

Deutschlandsberg, am 23.06.2025

Ggst.: Marina Sorgo-Loidl, BA,  
Neugenehmigung einer Betriebsanlage  
in der KG 61236 St. Josef (Weststeiermark)

## BEKANNTMACHUNG

Mit Schreiben vom 23.06.2025, eingelangt am 23.06.2025, hat Frau Marina Sorgo-Loidl, BA, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage** zur Ausübung des Gastgewerbes am Standort in 8503 St. Josef (Weststeiermark), St. Josef 105, Grundstück Nr. 96/3, KG 61236 St. Josef (Weststeiermark), angesucht.

### Betriebsbeschreibung:

Die Betriebsanlage soll in einem bestehenden Gebäude eingerichtet werden und Küche, Lager, Sanitärräume, einen Gastgarten mit Bar und Bocca-Bahn sowie PKW-Abstellplätze auf einer Gesamtgrundfläche von zirka 800 m<sup>2</sup> umfassen. Die gesamte elektrische Anschlussleistung der Maschinen und Geräte soll zirka 38 kW betragen.

In der Betriebsanlage sollen 40 Verabreichungsplätze im Gastgarten angeboten werden. Die Darbietung von Hintergrundmusik ist geplant.

Die Betriebszeiten sollen täglich von 06:00 bis 02:00 Uhr und die Öffnungszeiten täglich von 06:00 bis 23:00 Uhr betragen.

Die Anlieferung von Waren soll maximal zwei Mal pro Woche, werktags in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr, mit Klein-LKW erfolgen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 3 GewO 1994 in Verbindung mit § 359b Abs. 5 GewO 1994 und § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind, da in der Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes weniger als 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden sollen und lediglich Hintergrundmusik dargeboten werden soll.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

**Nachbarn können bis einschließlich 09.07.2025 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die eingereichten Projektunterlagen Einsicht nehmen.**

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-210) möglich. Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer  
(elektronisch gefertigt)